

**Satzung**  
**über die Benutzung der Kindertageseinrichtung**  
**der Gemeinde Dippach**  
**vom 14. August 2006**  
**1. Satzungsänderung vom 2. September 2009**

**§ 1**  
**Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Dippach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2**  
**Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

**§ 3**  
**Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die in der Gemeinde Dippach ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort haben, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind. Dies gilt vorrangig für die Kinder, für die auf Grund des § 4 ThürKitaG ein Wunsch- und Wahlrecht besteht. Die Aufnahme kann nur bei freier Kapazität erfolgen. Die Zuweisung des Betreuungsplatzes wird befristet für 1 Jahr. Danach ist eine erneute Anmeldung gemäß § 5 dieser Satzung vorzunehmen.
- (3) Für die Aufnahme von Kindern im Alter von eins bis zwei Jahren werden die Kinder bevorzugt, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Eine vorrangige Aufnahme kann auch erfolgen, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder die Aus- und Fortbildung der Eltern eine Tagesbetreuung erfordern. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Dazu wird von der Verwaltung der Gemeinde Dippach eine Warteliste geführt.

- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde Dippach im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (2) Eine Betreuung kann entweder in Form einer Ganztagsbetreuung oder einer Halbtagsbetreuung (Betreuung bis 12:30 Uhr) erfolgen. Eine Betreuung über 12:30 Uhr hinaus zählt als Ganztagsbetreuung, unabhängig davon, wie viele Stunden das Kind tatsächlich die Einrichtung besucht.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleibt die Einrichtung am Freitag nach Himmelfahrt sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen.
- (4) Bekanntgaben über die Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde Dippach durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra und durch Aushang in der Tageseinrichtung.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung des Betreuungsplatzes ist schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra vorzunehmen und soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (2) Kinder im Alter von eins bis zwei Jahren werden in der Regel nur zu den Stichtagen 1.9. und 1.3. des laufenden Jahres aufgenommen. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen und ein anderer Aufnahmetermin bestimmt werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Zuweisung des Betreuungsplatzes.
- (4) Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren sind
- a) die Antragstellung auf Erziehungsgeld bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde durch die Erziehungsgeldberechtigten und
  - b) eine entsprechende Abtretungserklärung des Erziehungsgeldes von bis zu 150 Euro monatlich gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürErzGG.
- (5) Eine Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde erfolgt in der Regel erst zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder schriftlich verpflichtet hat, die entsprechende Betriebskostenpauschale nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG zu zahlen.
- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

- (7) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde Dippach und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 8**

### **Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der von der Gemeinde Dippach und der Leitung der Einrichtung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

## **§ 9 Versicherung**

Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind schriftlich bis zum 15. eines Monats bei der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra vorzunehmen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptausschuss der Gemeinde Dippach nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (4) Werden die Benutzungsgebühren oder Verpflegungsgebühren bzw. die festgesetzte Personalkostenpauschale zwei mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dippach vom 11.10.1995 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.